

Gemeinde Niefern-Öschelbronn Enzkreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niefern-Öschelbronn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FWG) hat der Gemeinderat am 19.04.2016, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung bei Einsätzen

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt: Dieser beträgt:
 - a) Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen 12,00 Euro/Std.,
je angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen 12,00 Euro/Std.
 - b) Bei angeordnetem Feuersicherheitsdienst 8,00 Euro/Std.
2. Bei Einsätzen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird den Feuerwehrangehörigen für die entgangene Nachtruhe, insbesondere bei Erwerbstätigen wegen der kürzeren Erholungszeiten, wenn der Folgetag (von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr) oder der selbe Tag (ab 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ein Arbeitstag ist, ein Zuschlag von 12,00 Euro/ Std. gewährt.
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro/Std., maximal 24,00 Euro/Tag, und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

2. Für sonstige Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 FwG). Wenn kein Verdienstaussfall nachgewiesen werden kann, erhält der Feuerwehrangehörige eine Entschädigung nach Abs. 1 a).

3. Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildungslehrgang	110,00 Euro
Truppenführerlehrgang	60,00 Euro
Maschinenlehrgang	60,00 Euro
Sprechfunklehrgang	30,00 Euro
Atemschutzlehrgang	50,00 Euro
Lehrgang technische Hilfeleistung	20,00 Euro

4. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

5. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1250,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	320,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Niefern	780,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Öschelbronn	780,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant	320,00 Euro/Jahr
Hauptverantwortlicher Gerätewart	320,00 Euro/Jahr
1. Gerätewart Abteilung Niefern	620,00 Euro/Jahr
2. Gerätewart Abteilung Niefern	620,00 Euro/Jahr
3. Gerätewart Abteilung Niefern	620,00 Euro/Jahr
1. Gerätewart Abteilung Öschelbronn	470,00 Euro/Jahr
2. Gerätewart Abteilung Öschelbronn	470,00 Euro/Jahr
Gerätewart Atemschutz Niefern	320,00 Euro/Jahr
Gerätewart Atemschutz Öschelbronn	160,00 Euro/Jahr

Verantwortlicher Funk	100,00 Euro/ Jahr
Verantwortlicher Gesamtkleiderkammer	320,00 Euro/Jahr

Atemschutzbeauftragter Abteilung Niefern 103,00 Euro/Jahr
(Hauptverantwortlicher)

Atemschutzbeauftragter Abteilung Öschelbronn 52,00 Euro/Jahr

Jugendarbeit

Jugendfeuerwehrwart	160,00 Euro/Jahr
Abteilungsjugendfeuerwehrwart Niefern	240,00 Euro/Jahr
Abteilungsjugendfeuerwehrwart Öschelbronn	240,00 Euro/Jahr
Abteilungsjugendfeuerwehrwart SPZ	240,00 Euro/Jahr
Abteilungsjugendfeuerwehrwart FZ	240,00 Euro/Jahr
Jugendleiter	160,00 Euro/Jahr

Musikzüge

Zugführer SPZ Niefern	280,00 Euro/Jahr
Zugführer FZ Öschelbronn	280,00 Euro/Jahr

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird, (z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstausschlag haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Fort- und Ausbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 Euro/Stunde, maximal 8 Stunden/Tag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen gültigen Entschädigungsregelungen vom 12.07.1994 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niefern-Öschelbronn, den 19.04.2016

Gez. J. Kurz
Bürgermeister